



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 13. März 2024

GR Nr. 2024/100

Tiefbauamt, Ersatzneubau Rathausbrücke über die Limmat, neue einmalige Ausgaben

1. Zweck der Vorlage

Aufgrund von Hochwasserschutzmassnahmen und Instandsetzungsbedarf wird die Rathausbrücke abgebrochen, durch einen Neubau ersetzt und zugleich neugestaltet. Die neuen einmaligen Ausgaben werden durch die Stadt und den Kanton getragen und belaufen sich brutto auf rund 58 Millionen Franken.

2. Ausgangslage

Die Rathausbrücke ist ein zentraler, historisch sowie städtebaulich bedeutsamer Ort in der Zürcher Altstadt. Sie wurde in der jetzigen Form Anfang der 1970er-Jahre erstellt und verbindet das Rathaus und das Limmatquai auf der östlichen, rechten Uferseite der Limmat mit der Schipfe und dem Weinplatz auf der westlichen, linken Uferseite. In den Anschlussbereichen befinden sich unter anderem das Rathaus, die Rathauswache (mit dem Rathaus-Café) und das Haus zum Schwert. Die Rathausbrücke stellt eine wichtige Verbindungsachse zwischen den beiden Altstadtteilen dar und dient als Aufenthalts- und Versammlungsort. Die Brücke und ihre anschliessenden Strassen- bzw. Platzbereiche sind kommunal klassiert. Die Rathausbrücke ist im kommunalen Richtplan als Fussverbindung mit erhöhter Aufenthaltsqualität eingetragen und im Kapitel Veloverkehr als geplante Veloroute festgesetzt. Durch die Brücke bzw. in den angrenzenden Bereichen im Projektperimeter verlaufen Kanal- und weitere Werkleitungen von Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ), der Wasserversorgung (WVZ), des Elektrizitätswerks (ewz), der Energie 360° AG und von Telekomanbietern.

Die Rathausbrücke ist instandsetzungsbedürftig. Sie weist an verschiedenen Stellen Betonabplatzungen (Korrosion) sowie vernässte Stellen auf. Die gesamte Betonoberfläche müsste neu abgedichtet, die Fugen und lokale Betonschäden instandgesetzt werden. Mit dem Hochwasserschutzprojekt des Kantons Zürich «Hochwasserschutz an Sihl, Zürichsee und Limmat», das mit Hilfe eines Entlastungsstollens zwischen Langnau am Albis und Thalwil Wasser aus der Sihl in den Zürichsee leitet, wird die Rathausbrücke zusätzlich zum Engpass für die dadurch im Ereignisfall anfallenden, grösseren Wassermengen. Um die Abflusskapazität zu erhöhen, braucht es eine Sohlenabsenkung im Bereich der Brücke und die Entfernung von mindestens einem der heute bestehenden fünf Brückenpfeiler. Diese Rahmenbedingungen lassen sich nur durch den Rückbau der bestehenden Brücke und einen Ersatzneubau erfüllen. Ziel des Ersatzneubauprojekts ist es, ein Brückenbauwerk und einen öffentlichen Platz zu erlangen, der den hohen Anforderungen des Orts gerecht wird. Auch die gestalterische Qualität und die Aufenthaltsqualität auf der Brücke sowie die Wegbeziehungen sollen verbessert werden. Weiter ist eine sorgfältige städtebauliche Einbindung der neuen Brücke anzustreben. In einem dazu durchgeführten Studienauftrag im selektiven Verfahren wurden acht mögliche Projekte erarbeitet, wovon das zuständige Beurteilungsgremium – bestehend aus einer Vertretung

2/7

der Stadt, des kantonalen Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und externen Fachleuten – eines zur Weiterbearbeitung empfahl. Für dieses Siegerprojekt wurde daraufhin das vorliegende Bauprojekt ausgearbeitet.

3. Projekt



Abbildung 1 Situation: Rote Linien: Situation der neuen Rathausbrücke. Westliches Ufer Weinplatz, Haus zum Schwert und Schipfe, östliches Ufer Rathauswache mit Rathaus-Café, Limmatquai und Rathaus. Rot gestrichelte Linie: Flusssohlenabsenkung in der Limmat als Hochwasserschutzmassnahme. Gelbe Linie: Situation alte Rathausbrücke.

3/7

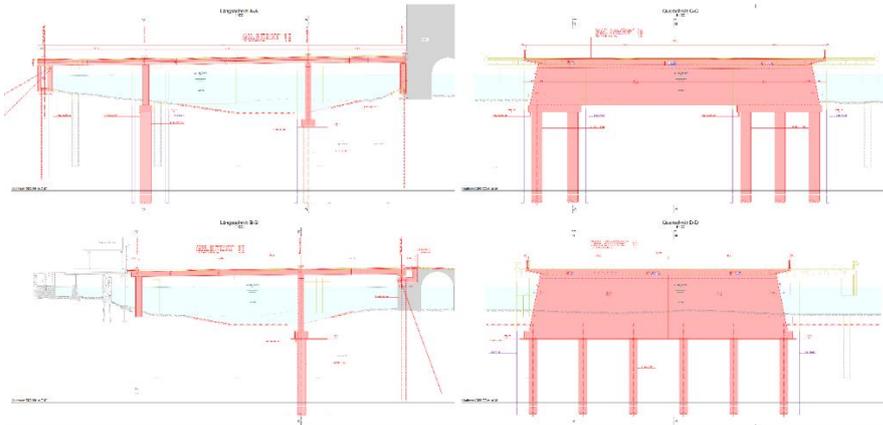


Abbildung 2 Querschnitt: Rote Linien: Ersatzneubau Rathausbrücke. Gelbe Linien: Alte Rathausbrücke.

3.1 Brückenbau / Neugestaltung der Oberfläche

Die Rathausbrücke wird samt den Brückenpfeilern und -aufbauten sowie der darauf bestehenden Kioske rückgebaut und durch eine neue, im Grundriss leicht schmalere Brücke mit nur noch zwei Pfeilerscheiben ersetzt. Die Brückenoberfläche wird neu gestaltet und die Flusssohle aus Hochwasserschutzgründen abgesenkt.

Konkret werden folgende Massnahmen vorgenommen: Das neue Brückentragwerk besteht aus einer vorgespannten Stahlbetonplatte und wird auf den beiden Widerlagern (Brückendenen) sowie auf zwei mit der Stahlbetonplatte monolithisch verbundenen Betonpfeilern abgestützt. Die Brückenränder werden neu auf beiden Seiten gerade, gegen das Limmatquai hin verjüngend ausgestaltet, so dass die Brücke in der Aufsicht als Trapezfläche erscheint. An den Brückendenen wird die Brückenplatte an die Hausfassaden des Rathauses und der Polizeiwache mit einem Spalt als Bewegungsfuge stumpf abgeschlossen. Der gleiche Abschluss ist am Plattenrand rund um das Haus zum Schwert vorgesehen. Das linksufrige Brückenwiderlager wird als festes Widerlager ausgebildet und mit Erdankern zusätzlich stabilisiert. Die Verschiebungen beim rechtsufrigen Brückende werden mit einer elastischen Belagsdehnfuge aufgenommen. Die Entwässerung erfolgt über zahlreiche Einlaufschächte, die das Oberflächenwasser in Längsleitungen abgeben. Dazu wird die Oberfläche mit schachbrettartig wechselnden Gefällen ausgebildet. Der Belag besteht aus einem dauerhaften Gussasphalt, der zwecks Angleichung an die angrenzenden Pflästerungen der Altstadt (in Anlehnung an ein Flussbett) mittels runder Kieselsteine aufgehellt wird. Als Geländer ist ein dunkles Staketengeländer vorgesehen. Entlang der Brückengeländer werden flussaufwärts mit Blick auf den Zürichsee und das Bergpanorama sowie flussabwärts mit Blick auf die Innenstadt und den Hauptbahnhof je vier Sitzbänke angeordnet.

Die öffentliche Beleuchtung erfolgt über insgesamt sechs Seilleuchten mit Abspannungen und acht Mauerhaken an den Fassaden der Gebäude Schipfe 1, Schipfe 2, Weinplatz 10 sowie Limmatquai 55 und 61. Die Brückenränder und die Fassaden von den an die Brücke angrenzenden Gebäuden (Weinplatz 10 und Limmatquai 61) werden im Sinne des Plan Lumière mit Leuchtstrahlern subtil beleuchtet, wodurch der neue Brückenplatz während der Dunkelheit optisch eingefasst wird. Für die öffentliche Beleuchtung sind unentgeltliche Rechtserwerbe für



4/7

die Abspannungen und Mauerhaken auf Privatgrund mittels Dienstbarkeiten zugunsten der Stadt und zulasten der betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer vorgesehen (vgl. Kapitel 5).

Als der Hitzeminderung dienende Massnahmen sind im vorliegenden Projektperimeter zwei Baumneupflanzungen auf dem Weinplatz vorgesehen; im Brückenbereich selber können aus statischen Gründen keine Bäume gepflanzt werden. Die zwei auf dem Weinplatz bestehenden Bäume bleiben erhalten und bilden mit den beiden Neupflanzungen eine Vierer-Baumgruppe.

Mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 219/2021 verabschiedete der Stadtrat die «Velostrategie 2030», um die Veloförderung in der Stadt gezielt weiterzuentwickeln. Aufgrund der seit Anfang 2023 bestehenden Veloroute im Bereich Rathausbrücke/Niederdorf wird die Velostrategie bereits umgesetzt. Für Verbesserungen zugunsten dieser Veloroute und der Zufussgehenden werden die bei der Rathauswache bestehenden beiden Taxistandplätze und der Güterumschlagplatz aufgehoben. Diese werden im Umfeld (beim Limmatquai und beim Stadthaus) ersetzt.

Während der Bauzeit wird eine Hilfsbrücke vom Weinplatz zum Limmatquai erstellt. Zudem sind Bauinstallationsflächen nötig, die teilweise auf Plattformen in der Limmat liegen. Die dazu notwendigen Ausnahmegenehmigungen sind beantragt (vgl. Kapitel 7).

3.2 Hochwasserschutzmassnahmen, Archäologie und Werkleitungen

Als Hochwasserschutzmassnahme wird im Bereich der neuen Brückenpfeiler sowie im Bereich weiter flussauf- und abwärts die Flusssohle abgesenkt, wofür auf einer Fläche von rund 1900 m² zunächst Material aus dem Flussbett abgetragen und für die Sohlenbefestigung wieder Material eingebracht wird. Die Aushubarbeiten sind durch die Kantonsarchäologie archäologisch zu begleiten. Die Kosten für die Sohlenabsenkung und die archäologische Begleitung werden durch die kantonale Baudirektion getragen und sind in der vorliegenden Ausgabenbewilligung enthalten.

Die Kanalisation, die Wasserverteilung sowie die ewz-Verteilkästen und -Leitungen fallen infolge des Abbruchs der Brücke weg, weshalb sie ersetzt werden müssen. Die Energie 360° AG wird auf eigene Kosten Anpassungen an ihren Leitungen vornehmen. Die Dienstabteilung Verkehr (DAV) bringt nach Abschluss der Bauarbeiten die neuen Markierungen und Signalisationen an.

4. Bauausführung

Der Baubeginn ist für 2025 geplant. Die Arbeiten dauern voraussichtlich bis Anfang 2028.

5. Mitwirkung der Bevölkerung, Planaufgabe und Einspracheverfahren

Nach Durchführung der Mitwirkung gemäss § 13 Strassengesetz (StrG, LS 722.1) wurde das Projekt Ersatzneubau Rathausbrücke vom 17. Juni 2022 bis 18. Juli 2022 öffentlich aufgelegt und das Einspracheverfahren eröffnet. Der Rechtserwerb wurde den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern persönlich angezeigt. Das Projekt wurde soweit darstellbar ausgesteckt bzw. markiert (§§ 16 und 17 StrG). Gleichzeitig wurden die neuen Verkehrsvorschriften Kreis 1 am 15. Juni 2022 im Städtischen Amtsblatt ausgeschrieben (Verfügung der



5/7

Vorsteherin des Sicherheitsdepartements [VSI], publiziert als Nr. 2022/0388 im Amtsblatt der Stadt Zürich vom 15. Juni 2022).

6. Einsprachen, Begehren um Neubeurteilung und separate Projektfestsetzung

Innerhalb der Auflagefrist (§§ 16 und 17 StrG) sind drei Einsprachen gegen das Projekt eingegangen. Zwei der drei Einsprechenden haben zudem Begehren um Neubeurteilung der koordiniert erlassenen Verkehrsvorschriften erhoben. Durch die Verfügung von alternativen Taxi-standplätzen im Umfeld der Rathausbrücke konnte den Anliegen der Begehrensstellenden in wesentlichen Punkten entsprochen werden (Verfügung VSI, publiziert als Nr. 2023/0312 im Amtsblatt der Stadt Zürich vom 17. Mai 2023). Daraufhin haben die beiden Einsprechenden bzw. Begehrensstellenden ihre Einsprachen und Neubeurteilungsbegehren zurückgezogen. Die Abschreibung der Verfahren, der Entscheid über die verbleibende Einsprache und die Projektfestsetzung erfolgen mit separatem Beschluss des Stadtrats. Die vorliegende Ausgabebewilligung steht daher unter dem Vorbehalt dieses rechtskräftigen Beschlusses.

7. Wasserrechtliche Konzession und kantonale Bewilligungen

Der Gewässerraum der Limmat wird durch den Ersatzneubau der Rathausbrücke in Anspruch genommen, was nach Wasserwirtschaftsgesetz (WWG, LS 724.11) konzessions- bzw. bewilligungspflichtig ist (§ 36 WWG). Das Projekt wurde in Absprache mit dem AWEL gemäss §§ 16 und 17 StrG i. V. m. § 38 Abs. 3 WWG unter dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit vom 17. Juni bis 18. Juli 2022 öffentlich aufgelegt. Gegen die wasserrechtliche Konzession ist eine Einsprache eingegangen. Diese bezieht sich auf die im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau nachzuweisenden ökologischen Ersatzmassnahmen für die Beeinträchtigung der schutzwürdigen Ufervegetation im Sinne von Art. 18 Bundesgesetz für den Natur- und Heimatschutz (SR 451). Die erforderlichen Ersatzmassnahmen werden zurzeit durch das städtische Tiefbauamt in Absprache mit dem AWEL erarbeitet und müssen vor Baubeginn durch das AWEL bewilligt werden. Die Kosten für die ökologischen Ersatzmassnahmen sind im vorliegenden Ausführungskredit enthalten. Dieser steht somit unter Vorbehalt der Einräumung der wasserrechtlichen Konzession sowie der Erteilung der erforderlichen Bewilligungen durch die kantonale Baudirektion.

8. Kosten

Die auf der Lohn- und Preisbasis vom 1. Oktober 2023 errechneten Kosten für den Ersatzneubau und die Neugestaltung der Rathausbrücke über die Limmat einschliesslich Sohlenabsenkung, Archäologie und ökologische Ersatzmassnahmen belaufen sich insgesamt auf Fr. 58 345 000.–.

Mit Beschluss Nr. 2285 vom 4. März 2020 bewilligte der Gemeinderat einen Zusatzkredit zum Projektierungskredit von Fr. 3 750 000.– (GR Nr. 2019/504). Mit STRB Nr. 3634/2023 wurde dieser Projektierungskredit für die weitere Projektierung nochmals um einen Zusatzkredit von Fr. 1 700 000.– auf Fr. 5 450 000.– erhöht. (Preisbasis: 1. April 2019, Schweizerischer Baupreisindex, Tiefbau, Grossregion Zürich). Die Projektierungskosten sind im vorliegenden Ausführungskredit enthalten. Im Projektierungskredit enthalten sind auch Fr. 650 000.– für die vorgezogene Ausführungsplanung. Die Ausgaben für die vorgezogene Ausführungsplanung



wurden aus folgenden Gründen vorab bewilligt: Mit der Inbetriebnahme des Entlastungsstollens zwischen Langnau am Albis und Thalwil voraussichtlich im Jahr 2026 wird die Rathausbrücke zum Engpass für die im Ereignisfall anfallenden, grösseren Abflussmengen. Aus diesem Grund sind die Hochwasserschutzmassnahmen im Bereich der Rathausbrücke möglichst zeitnah zu realisieren. Damit der Ersatzneubau der Rathausbrücke und somit die Umsetzung der Hochwasserschutzmassnahmen (Brückenneubau einschliesslich Sohlenabsenkung) möglichst bald nach der Gemeindeabstimmung erfolgen können, sollen die Submissionen für gewisse Bauleistungen bereits vor dem Vorliegen des Ausführungskredits erfolgen. Dank dieses Vorgehens kann rund ein Jahr Zeit gewonnen werden.

Für den Hochwasserschutz der Sihl, der Limmat und des Zürichsees ist der Kanton verantwortlich (Art. 2 Bundesgesetz über den Wasserbau [SR 721.100] und § 13 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 WWG). Im Auftrag des Kantons nimmt die Stadt die Planung und Umsetzung der Hochwasserschutzmassnahmen in der Limmat (Sohlenabsenkung einschliesslich Archäologie) im Bereich der Rathausbrücke vor. Die Kosten betragen rund 5,3 Millionen Franken und werden vom Kanton übernommen. Die Stadt wird mit der kantonalen Baudirektion eine Vereinbarung betreffend die Umsetzung dieser Hochwasserschutzmassnahmen abschliessen. Die Rathausbrücke wurde durch die kantonale Baudirektion bis zum 31. Dezember 2028 konzessioniert. Sofern der Baustart vor Ablauf der bestehenden Konzession erfolgt, wird der Kanton die Stadt für den vorzeitigen Brückenabbruch entsprechend dem Restwert der Brücke entschädigen. Beim geplanten Baubeginn 2025 beträgt dieser Restwert rund 3,7 Millionen Franken. Diese Beträge (Sohlenabsenkung einschliesslich Archäologie sowie Restwert) werden dem Kanton entsprechend den anfallenden Planungs- und Baukosten bzw. entsprechend des effektiven Baubeginns gemäss Vereinbarung verrechnet. Der kantonale Beschluss betreffend die Kostenübernahme der kantonalen Baudirektion wird separat erfolgen.

Da der Beitrag des Kantons in seiner Höhe noch nicht rechtskräftig vorliegt, werden vorliegend die Gesamtausgaben von Fr. 58 345 000.– brutto, ohne Abzug der voraussichtlichen Einnahmen beantragt (vgl. § 110 Abs. 2 GG).

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

	TAZ Fr.	ERZ Fr.	ewz Fr.	WVZ Fr.	DAV Fr.	Gesamtkosten Fr.
Strassenbau	42 211 444	4000	15 000	8000		42 238 444
Kanalbau		635 115				635 115
Diverse Anlagen: ewz Öff. Beleuchtung			835 000			835 000
Diverse Anlagen: ewz Netz			659 000			659 000
Diverse Anlagen: WVZ				247 000		247 000
Diverse Anlagen: DAV					9000	9000
MWST 8,1 %	3 419 127	51 768	95 742	20 655	729	3 588 021
Verwaltungskosten kommunal 10,5 %	4 791 210	67 107				4 858 317
Zwischensumme	50 421 781	757 990	1 604 742	275 655	9 729	53 069 897
Reserven 10 %	5 029 219	56 010	164 258	25 345	271	5 275 103
Total	55 451 000**	814 000	1 769 000*	301 000	10 000	58 345 000

*Die Gesamtleistungen des ewz (Fr. 1 769 000.–) bestehen aus wesentlichen Eigenleistungen i. S. v. Art. 13 Abs. 1 lit. b Finanzhaushaltverordnung (AS 611.101) von Fr. 327 000.– (nicht der MWST unterstehend) und Fremdleistungen von Fr. 1 442 000.– (einschliesslich MWST).



**Da die Kosten für die Neupflanzung der beiden Bäume sowie die entsprechenden Gärtnerarbeiten den Betrag von Fr. 50 000.– nicht übersteigen, werden diese nach gängiger Praxis in die Kosten des Strassenbaus integriert und nicht separat ausgewiesen.

Folgekosten

	Fr. (gerundet)
Kapitalfolgekosten	
1,75 % von Fr. 58 345 000.– (gemäss STRB Nr. 1142/2023)	1 021 000
Abschreibungen	
TAZ (2,5 % von Fr. 55 451 000.–, 40 Jahre)	1 387 000
ERZ Kanalbauten (2 % von Fr. 814 000.–, 50 Jahre)	16 300
ewz Öffentliche Beleuchtung (4 % von Fr. 978 000.–, 25 Jahre)	39 200
ewz Netz (2,5 % von Fr. 791 000.–, 40 Jahre)	19 800
WVZ (2 % von Fr. 301 000.–, 50 Jahre)	6 020
DAV (5 % von Fr. 10 000.–, 20 Jahre)	500
Betriebliche Folgekosten: 1,5 % von Fr. 58 345 000.–	876 000
Total	3 365 820

9. Zuständigkeit und Budgetnachweis

Für die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben von mehr als 20 Millionen Franken für einen bestimmten Zweck sind die Stimmberechtigten zuständig (Art. 35 Abs. 1 lit. a Gemeindeordnung [AS 101.100]).

Da es sich um ein departementsübergreifendes Geschäft handelt, bestimmt der Stadtrat gemäss Art. 45 Abs. 2 Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (AS 172.101) das für die Umsetzung zuständige Departement. Vorliegend ist das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement mit der Umsetzung zu beauftragen.

Die Ausgaben sind im Budget 2024 eingestellt und im Finanz- und Aufgabenplan 2024–2027 vorgemerkt.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Zuhanden der Stimmberechtigten:

- Für den Ersatzneubau und die Neugestaltung der Rathausbrücke über die Limmat einschliesslich Sohlenabsenkung, Archäologie und ökologische Ersatzmassnahmen werden neue einmalige Ausgaben von Fr. 58 345 000.– bewilligt (Preisbasis: 1. Oktober 2023, Schweizerischer Baupreisindex, Tiefbau, Grossregion Zürich).**
- Die Ausgaben stehen unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Projektfestsetzung durch den Stadtrat sowie der rechtskräftigen Konzession und Bewilligung durch das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cucho-Curti